

Begründung

A. Allgemeines:

Das bisherige Landesrundfunkgesetz stammt in wesentlichen Punkten aus der Mitte der 80er Jahre. Es ist immer wieder novelliert und zwischenzeitlich durch Versuchsverordnungen ergänzt worden. Angesichts der Digitalisierung der individual- wie massenmedialen Kommunikationskette von der Produktion bis zur Distribution reicht eine bloße Fortschreibung nicht mehr aus, so dass das Gesetz grundlegend neu zu fassen war. Dabei sind die notwendigen Änderungen, die aus dem Vierten und Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag resultieren, eingearbeitet worden.

Da sich die Rahmenbedingungen auch weiter dynamisch verändern werden, schafft die Novelle größere Freiheitsräume, sowohl auf der Anbieterseite als auch bei der Landesmedienanstalt. Während im bisherigen Landesrundfunkgesetz nur landesweiter Rundfunk und lokaler Rundfunk vorgesehen waren, eröffnet diese Novelle weitere Möglichkeiten, ohne sie weiter als notwendig zu begrenzen. So werden z. B. die rechtlichen Voraussetzungen für Ballungsraumfernsehen und Ballungsraumhörfunk geschaffen, genauso wie z. B. für lokale und sublokale Fenster. Soweit möglich, werden nur gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben und die Einzelheiten ins Satzungsrecht der Landesanstalt für Medien delegiert. Auf diese Weise kann der rechtliche Rahmen flexibel geändert werden, um einerseits neue Entwicklungen zu ermöglichen und andererseits Auswüchse zu verhindern.

Aus der Sicht der Nutzerinnen und Nutzer sind die technologischen Entwicklungen und ihre Folgen zum Teil kaum noch zu übersehen. Deshalb ist es wichtig, die Medienkompetenz im gegebenen Rahmen soweit wie möglich zu stärken. Dafür ist ein eigener Abschnitt für Medienkompetenz und Mediennutzerschutz aufgenommen worden.

Die Bürgermedien werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Insgesamt verfolgt der Entwurf das Ziel, Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt nicht nur des Rundfunks, sondern auch der anderen Medien unter den Voraussetzungen der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien zu gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Abschnitt I

Abschnitt I regelt den Geltungsbereich und das Ziel des Landesmediengesetzes und enthält grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1:

Der inhaltliche Geltungsbereich des LMG bezieht sich auf die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten. Erstmals werden Mediendienste ausdrücklich genannt. Nicht mehr aufgeführt sind hier die Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen, in Wohnanlagen (Abschnitt IX) und in Hochschulen (§ 81). Diese sind Sonderformen von Rundfunk.

Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet das LMG nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Damit gilt das LMG grundsätzlich nur für den privaten Rundfunk.

Die Veranstaltung privaten Rundfunks unterliegt der Zulassung durch die LfM. Die Einzelheiten zur Zulassung sind in Abschnitt II geregelt. Sondervorschriften für lokalen Hörfunk, Bürgermedien, Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen enthalten die Abschnitte VII bis IX. Die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten durch terrestrische Sender, Satellit oder Kabelanlagen bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten der Zuweisung sind in Abschnitt III Unterabschnitt 2 geregelt. Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen regelt Abschnitt III Unterabschnitt 4.

Zu § 2:

Die Zielvorstellungen des § 2 konkretisieren für das Landesmediengesetz die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Rundfunkfreiheit. Von ihnen soll sich die Auslegung und Anwendung der Normen des LMG leiten lassen.

Zu § 3:

Aus § 2 LRG im wesentlichen übernommen sind die Definitionen in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 7, Abs. 2 Nr. 1 und 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lehnt sich an § 2 Abs. 1 Satz 1 Mediendienste-Staatsvertrag an. § 3 Abs. 1 Nr. 5 orientiert sich an § 2 Abs. 2 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag, beschränkt sich aber nicht auf bundesweite Verbreitung. § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8 stimmen mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 9 Rundfunkstaatsvertrag überein.

Die Definitionen von Programmbouquet und Programmmultiplex sind für die Anwendung der Vorschriften von Bedeutung, die die Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen und die Belegung digitalisierter Kabelanlagen regeln (Abschnitt IV und § 21). Der Begriff des unabhängigen Produzenten ist für die Auslegung des § 14 Abs. 3 Nr. 4 von Bedeutung.

Abschnitt II

Abschnitt II betrifft die Zulassung von Rundfunk.

Zu § 4:

Entsprechend § 20 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht.

Absatz 2 verweist auf den Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 3 stellt klar, dass Rundfunkveranstalter, die nach europäischem Recht bereits zugelassen sind, keiner Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen.

Zu § 5:

§ 5 stellt deutlich geringere Anforderungen an die Zulassung von Rundfunkveranstaltern als das bisherige Recht.

Zu § 6:

Hier wird im Einzelnen geregelt, wer nicht als Rundfunkveranstalter zugelassen werden darf.

Zu § 7:

Um das Zulassungsverfahren gegenüber der bisherigen Praxis zu vereinfachen, werden jetzt nur noch die unbedingt notwendigen Regelungen im Gesetz getroffen. Es bleibt der LfM überlassen, welche Daten sie in diesem vereinfachten Zulassungsverfahren noch braucht.

Zu § 8:

Hier werden die wichtigsten Bestandteile des Zulassungsbescheides genannt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt, welche Änderungen nach der Zulassung durch die LfM noch anzuzeigen sind und das weitere Verfahren.

Abschnitt III

Abschnitt III regelt die Vergabe von Übertragungskapazitäten, die zur Übertragung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten zur Verfügung stehen. Der Abschnitt bezieht sich nur auf terrestrische Übertragungskapazitäten, Kabelkapazitäten und Satelliten-Übertragungskapazitäten. Unterabschnitt 1 betrifft die Zuordnung der dem

Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden freien terrestrischen und Satelliten-Übertragungskapazitäten zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern einerseits und den privaten Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Mediendiensten andererseits. Unterabschnitte 2 bis 4 betreffen die Vergabe einer Übertragungskapazität an die einzelnen Rundfunkveranstalter und Anbieter von Mediendiensten.

Unterabschnitt 1: Zuordnung

Zu §§ 10 und 11:

Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 10 Abs. 2, der inhaltlich mit § 3 Abs. 4 und 5 LRG übereinstimmt. Lediglich die Schließung von Versorgungslücken zur Rundfunkrestversorgung (§ 3 Abs. 5 Nr. 4 LRG) ist als Gesichtspunkt nicht mehr zu berücksichtigen. Über die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und der LfM (§ 10 Abs. 1) entscheidet nicht mehr, wie nach § 3 Abs. 2 LRG, in allen Fällen die Landesregierung. Für den Fall einer Einigung wird die Zuständigkeit für die Zuordnungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 vielmehr dem Ministerpräsidenten übertragen.

Eine Zuordnung von Kabelkapazitäten (§ 3 Abs. 8 LRG) ist nicht mehr gesondert vorgesehen; sie erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben durch die LfM (§§ 18-22). § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 stimmen mit § 52 a Rundfunkstaatsvertrag überein. § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 setzen die politische Absichtserklärung der Länder gemäß der Protokollerklärung zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag in Landesrecht um. § 10 Abs. 4 erweitert die bisherige Befristungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 9, um die Umstellung von analoger zu digitaler Versorgung zu fördern.

Unterabschnitt 2: Zuweisung

Eine Unterabschnitt 2 vergleichbare Regelung enthält das LRG nicht. Nach § 4 Abs. 2 LRG kann ein Zulassungsantrag erst gestellt werden, wenn die LfR festgestellt hat, dass die Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und das Verbrei-

tungsgebiet zur Verfügung stehen oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen werden. Diese Voraussetzung ist für die Zulassung nach Abschnitt II LMG aufgegeben. Stattdessen ist in den Fällen des § 12 die Zuweisung einer Übertragungskapazität erforderlich.

Zu § 12:

Das Zuweisungserfordernis bezieht sich auf nach § 8 zugelassene Veranstalter. Nur solche Veranstalter bedürfen daher einer Zuweisung, die auch einer Zulassung durch die LfM bedürfen. Die Zuweisung wird nach Absatz 1 Satz 1 für die Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender oder Satellit erteilt. Verbreitet wird ein Rundfunkprogramm, das innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des LMG übertragen wird (§ 1 Abs. 1).

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt das Zuweisungserfordernis mit Ausnahme der §§ 18 Abs. 8, 21 Abs. 2, 3 und 6 auch für die Verbreitung in Kabelanlagen. Die ausgeschlossenen Tatbestände betreffen die Fälle, in denen der Betreiber einer Kabelanlage über die Belegung der Kabelanlage entscheidet. Da nur solche Veranstalter die Zuweisung einer Übertragungskapazität benötigen, die nach § 8 zugelassen sind, ist eine Zuweisung auch nicht für die nach § 18 Abs. 1 vorrangige Belegung einer analogen Kabelanlage mit den für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Programmen erforderlich. Nach Absatz 1 Satz 3 gilt Satz 1 nicht für lokalen Hörfunk und Bürgermedien. Auch die vorrangige Belegung einer analogen Kabelanlage mit lokalen Hörfunkprogrammen (§§ 52 ff) und einem Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal (§ 75) bedarf daher keiner Zuweisung. Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für die Verbreitung in Kabelanlagen ist daher für die Kabelbelegung durch die LfM nach § 18 Abs. 2 bis 7 und § 21 Abs. 5 erforderlich.

Das den Bestimmungen über den lokalen Rundfunk nach dem 6. Abschnitt des LRG zugrunde liegende Zwei-Säulen-Modell wird beibehalten. Um dies sicherzustellen, bestimmt § 58 Abs. 4, dass ein Zulassungsantrag erst gestellt werden kann, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität zur Verfügung steht oder innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Damit wird an § 4 Abs. 2 LRG angeknüpft, von dem das LMG für die allgemeinen Zulassungsre-

gelungen nach Abschnitt II abweicht, an dessen Grundsatz für den Bereich des lokalen Hörfunks es jedoch festhält. Der gesonderten Zuweisung einer Übertragungskapazität für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bedarf es daher nach § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt wird (§ 81 und Abschnitt IX).

Nach § 12 Abs. 2 können Anbietern von Mediendiensten befristet Übertragungskapazitäten im Sinne des Absatz 1 zugewiesen werden. Die Dauer der möglichen Befristung stimmt mit § 8 Abs. 1 überein.

Zu § 13:

Während Absatz 1 die terrestrische Verbreitung, die Verbreitung durch Satellitenkanäle und die Verbreitung in Kabelanlagen betrifft, bezieht sich Absatz 2 nur auf terrestrische Verbreitung. Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag sollen in bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufgenommen werden. Diese Bestimmung wird durch Absatz 2 zu einer Muss-Vorschrift ausgestaltet.

Zu § 14:

Mit dieser Norm wird das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk zu treffen, umgesetzt. Sie gilt für die Fälle, in denen mangels vorhandener Kapazitäten nicht allen Veranstaltern und Anbietern von Mediendiensten, die nach § 12 der Zuweisung einer Übertragungskapazität bedürfen und nach § 13 die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen, und allen Veranstaltern, deren Programm nach Unterabschnitt 4 weiterverbreitet werden soll, eine Übertragungskapazität zugewiesen werden kann. In diesen Fällen trifft die LfM eine Vorrangentscheidung.

Die in § 7 Abs. 1 LRG enthaltene Regelung, dass die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellenden hinwirkt, ist nicht in das LMG übernommen worden, da sich die Praxis entsprechend entwickelt hat. Die LfM wird auch ohne gesetzlichen Zwang auf eine solche Einigung hinwirken.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist für die Vorrangentscheidung einerseits von Bedeutung, wie die in der Gesellschaft vorhandene Meinungsvielfalt in den Programmen berücksichtigt wird, und andererseits, ob und wie bei Veranstaltern und sonstigen Anbietern Vielfalt vorhanden ist.

Absatz 2 nennt die Kriterien, die die LfM zur Beurteilung von Meinungsvielfalt in den Programmen zu berücksichtigen hat; Absatz 3 nennt die Kriterien zur Beurteilung von Anbietervielfalt.

Bei der Beurteilung der Programmvietfalt ist zu unterscheiden zwischen den Vielfalt-elementen, die das einzelne Programm enthält (Absatz 2 Nr. 1) und dem Beitrag des Programms zur Vielfalt des Gesamtangebots (Absatz 2 Nr. 2). Mit dem Begriff „räumliche Bezüge der Berichterstattung“ ist der Anteil gemeint, den lokale, regionale, überregionale, nationale, europäische und internationale Berichterstattung in einem Programm aufweist.

Anbietervielfalt nach Absatz 3 dient gleichermaßen wie Programmvietfalt dazu, der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk entgegenzuwirken. Diese kann z.B. durch internes Wachstum von Veranstaltern, Angebot weiterer Programme oder Zusammenschlüsse entstehen (BVerfGE 73, Seite 174). Absatz 3 Nr. 1 bezieht sich auf diesen Sachverhalt. Zu beurteilen ist hiernach, in welchem Umfang ein Antragsteller bereits mit Rundfunkprogrammen auf die Meinungsbildung Einfluss nimmt. Der Antragsteller, der weder selbst noch mittels verbundener Unternehmen im Rundfunk vertreten ist, leistet daher nach Absatz 3 Nr. 1 einen größeren Beitrag zur publizistischen Vielfalt als etwa ein Unternehmen, das zu den großen Veranstaltern zählt. Zu berücksichtigen sind aber auch die weiteren Gesichtspunkte nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4. Wenn etwa ein Antragstellender einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluss auf die Programmgestaltung einrichtet oder den redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertretern, z.B. durch Redaktionsstatute, Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt, sind dies ebenfalls Vielfaltelemente. Auch Erstaussstrahlungen von Beiträgen unabhängiger Produzenten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) sind geeignet, zur Anbietervielfalt beizutragen.

Für die Vorrangentscheidung muss die LfM alle in Absatz 2 und 3 genannten Gesichtspunkte würdigen und gegeneinander abwägen. Vorrang erhält, wer am besten zur Programmviefalt und Anbieterviefalt beiträgt.

Zu § 15:

Anstelle der halbjährlichen Feststellung nach § 4 Abs. 2 LRG, sind terrestrische Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich auszuschreiben.

Zu §§ 16 und 17:

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 bestimmt der Zuweisungsbescheid das Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms oder Mediendienstes, die Verbreitungsart (terrestrisch, über Satellit oder in einer Kabelanlage) und die zu nutzende Übertragungskapazität. Entsprechend muss der Zuweisungsantrag nach § 16 Abs. 2 Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet (Nr. 1), die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (Nr. 2) enthalten.

Die Vorlage eines Finanzplans nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 ist erforderlich für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt sind.

Unterabschnitt 3: Belegung von Kabelanlagen

Zu § 18:

Eine analoge Kabelanlage im Sinne dieser Bestimmung ist eine Kabelanlage, die nicht vollständig im Sinne des § 21 digitalisiert ist. Absatz 1 enthält eine sog. Must-carry-Regelung für die dort genannten Programme. Eine weitere Must-carry-Regelung enthält Absatz 2 für regional oder landesweit verbreitete Fernsehprogramme. Dabei hat die LfM die Möglichkeit der Entscheidung zwischen der Belegung eines Kanals oder zweier Kanäle.

Außerdem entscheidet sie, falls nicht alle Antragstellenden berücksichtigt werden können, über die Auswahl nach den Kriterien des § 14. Die LfM entscheidet ferner nach Absatz 3 über die Belegung weiterer 15 Kabelkanäle, falls wegen nicht ausreichender Kapazität der Kabelanlage eine Vorrangentscheidung nach § 14 erforderlich ist. Für grenznahe Gebiete, Mediendienste und spezifisch an ausländische Bürgerinnen und Bürger gerichtete Programme gelten nach Absätzen 4 bis 6 Sonderregelungen, durch die die Belegungsentscheidung nach Absatz 3 modifiziert wird.

Über die Belegung der danach verbleibenden Kanäle entscheidet nach Absatz 8 der Betreiber der Kabelanlage. Auch dieser ist an die Vielfaltskriterien des § 14 gebunden. Nach Absatz 8 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 hat die LfM die Entscheidung über die verbleibenden Kanäle zu übernehmen, wenn der Betreiber der Kabelanlage die Must-carry-Vorschriften des Absatzes 1 nicht erfüllt.

Zu § 19:

§ 19 gestattet der LfM Ausnahmen von der Rangfolge des § 18 für Einrichtungen und Wohnanlagen. Diese sind nicht verpflichtet, Fernsehprogramme über einen Offenen Kanal zu verbreiten.

Zu § 20:

Nach Absatz 4 hat die LfM ihre Rangfolgeentscheidungen für die Belegung von Kabelanlagen mindestens alle 18 Monate zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt nur für die Kabelbelegung und nicht für andere Übertragungswege.

Zu § 21:

§ 21 übernimmt die Regelungen des § 52 Abs. 2 bis 5 Rundfunkstaatsvertrag, erweitert sie um Hörfunkprogramme und füllt § 52 Abs. 3 Nr. 2 2. Halbsatz Rundfunkstaatsvertrag durch eine eigene Regelung aus. Die Formulierung des § 21 Abs. 1 stellt klar, dass sich die Norm auf verbreitete und weiterverbreitete Programme und

Mediendienste bezieht. Inhaltlich besteht kein Unterschied zu § 52 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, der nur den Begriff „verbreiten“ verwendet. Der Sprachgebrauch des § 21 Abs. 1 entspricht dem in § 1 Abs. 1.

Zu § 22:

§ 22 ergänzt für Offene Kanäle (§ 75) die Must-carry-Regelungen der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Nr. 2 und bestimmt, dass die Verbreitung unentgeltlich zu erfolgen hat.

Unterabschnitt 4: Weiterverbreitung in Kabelanlagen

Zu § 23:

Nach Absatz 1 dürfen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des LMG verbreitete Rundfunkprogramme und Mediendienste in Kabelanlagen zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden. Für in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete Rundfunkprogramme gilt dies, wenn sie rechtmäßig veranstaltet sind. Weiterverbreitet werden dürfen auch in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme. Dies entspricht Art. 2 a Abs. 1 der EU-Fernsehrichtlinie. Das in Absatz 1 Nr. 3 in Bezug genommene Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen gilt für die Mitgliedsstaaten des Europarats.

Sonstige im Ausland veranstaltete Rundfunkprogramme dürfen ebenfalls in Kabelanlagen zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden, wenn sie im Herkunftsland rechtmäßig veranstaltet werden. Jedoch müssen sie zusätzlich den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Regelungen des LMG und des Rundfunkstaatsvertrags entsprechen.

Bei inhaltlich veränderter, unvollständiger oder zeitversetzter Weiterverbreitung finden die Regelungen des Unterabschnitts 4 keine Anwendung. Hierfür gelten die Regelungen über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten.

Zu § 24:

§ 24 entspricht weitgehend § 39 LRG.

Zu § 25:

Absatz 1 verpflichtet die LfM, die für die Zulassung eines Veranstalters zuständige Landesmedienanstalt zu informieren, wenn ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Programm, das in einer Kabelanlage nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrags verstößt. Dadurch soll die LfM dazu beitragen, dass Maßnahmen der Medienaufsicht ergriffen werden können.

Absatz 2 bezieht sich auf Art. 2 a Abs. 2 der EU-Fernsehrichtlinie.

Zu § 26:

Der Inhalt des § 26 entspricht im wesentlichen dem redaktionell überarbeiteten § 40 LRG.

Abschnitt IV

Der IV. Abschnitt fasst die Bestimmungen zusammen, mit denen die Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen gefördert werden soll. Dabei tragen die Regelungen dem Umstand Rechnung, dass es eine solche Umstellung geben wird, es sich allerdings nicht voraussehen lässt, wie schnell und in welchen Schritten sie erfolgen wird.

Zu § 27:

§ 27 umschreibt die Aufgabe der LfM bei der Umstellung und räumt ihr umfassende Satzungsrechte ein. Um speziell bei Kabelanlagen einerseits die Umstellung zu för-

dern, andererseits aber gerade im Umstellungszeitraum die Meinungsvielfalt zu erhalten, sieht Absatz 4 dieser Bestimmung im Zusammenhang mit § 18 Abs. 8 vor, dass höchstens die analogen Kanäle einer Kabelanlage digitalisiert werden dürfen, über deren Belegung der Kabelanlagenbetreiber entscheidet.

Zu § 28:

§ 28 greift den Grundsatz des § 10 Abs. 3 auf und modifiziert ihn für eine Einführungsphase von fünf Jahren.

Zu § 29:

§ 29 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei digitaler terrestrischer Verbreitung verschiedene Programme zu Programmbouquets und Programmmultiplexen zusammengefasst werden.

Zu § 30:

§ 30 erlaubt der LfM, Pilotprojekte sowohl mit neuen Techniken als auch mit neuen Inhalten zuzulassen.

Abschnitt V

Der V. Abschnitt regelt die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten in Anlehnung an die bisherigen Regelungen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung regelt die Programmgrundsätze.

Zu § 32:

Diese Bestimmung betrifft die sog. „Innere Rundfunkfreiheit“ und entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 33:

Diese Vorschrift regelt die verfassungsrechtliche erforderliche Sicherung der Meinungsvielfalt. Sie gilt nicht nur für knappe Übertragungskapazitäten, sondern ist bei jeder Zulassung zu prüfen.

In Absatz 2 werden die Anteile, die große Unternehmensgruppen an Programmen in Nordrhein-Westfalen halten, im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt auf weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile begrenzt.

Absatz 3 trifft Vorkehrungen gegen vorherrschende Meinungsmacht im regionalen oder lokalen Bereich bei einer Kombination von Presse und Rundfunk. Diese Vorkehrungen sind nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich.

Absatz 4 ergänzt die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dadurch, dass die eben genannten Unternehmen, auch auf andere Weise als z. B. über Kapital- und Stimmrechtsanteile, keinen beherrschenden Einfluss auf einen entsprechenden Veranstalter ausüben dürfen. Die Norm berücksichtigt auch Fälle der Zulieferung von Programmteilen, durch die ein zu starker Einfluss auf das Programm genommen werden könnte.

Absatz 5 stärkt die Kooperationen zwischen der LfM und der zuständigen Kartellbehörde.

Absatz 6 verweist zur Klarstellung für bundesweit verbreitetes Fernsehen auf die Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu § 34:

Die Norm erweitert den Anwendungsbereich des § 53 Rundfunkstaatsvertrag auf bestimmte von ihm nicht erfasste Dienste.

Zu § 35:

Diese Bestimmung stellt in Anlehnung an den Rundfunkstaatsvertrag den Jugendschutz sicher und regelt den Umgang mit unzulässigen Sendungen.

Zu § 36:

Hier wird das Verlautbarungsrecht für die Bundesregierung und die obersten Behörden des Landes wie bisher festgelegt.

Absatz 2 verpflichtet wie bisher den Veranstalter eines Vollprogramms, Wahlwerbung bei Europa-, Bundestags-, und Landtagswahlen zu übertragen.

Dem gegenüber überlässt Absatz 3 dem Programmveranstalter bei Kommunalwahlen die Entscheidung, ob er Wahlwerbung übertragen will; allerdings hat er dabei alle Parteien bzw. Gruppen gleich zu behandeln.

Absatz 4 regelt wie bisher das Senderecht für religiöse Gemeinschaften.

Absätze 5 bis 7 betreffen wie bisher Verfahrensvorschriften.

Zu § 37:

Hier wird auf die Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen.

Zu § 38:

Hier wird zum Finanzierungs- und Werbebereich auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen. Zugleich wird der LfR die Möglichkeit eingeräumt, von bestimmten Werbevorschriften Ausnahmen zuzulassen.

Abschnitt VI

Im VI. Abschnitt werden die bisher verstreuten Vorschriften zum Mediennutzerschutz übersichtlich zusammengefasst und die Medienkompetenz geregelt.

Zu § 39:

Die Regelung zeigt entsprechende Möglichkeiten der Vermittlung von Wissen im Umgang mit Medien jeder Art auf, die den Nutzerinnen und Nutzern eine aktive und selbstverantwortliche Teilhabe an allen Formen medialer Kommunikation eröffnet.

Zu Abschnitt VI:

Der Abschnitt nimmt das in § 2 gefasste Ziel der Förderung von Medienkompetenz erneut auf und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass der kompetente Umgang mit wie der gleichberechtigte Zugang zu Medien Grundvoraussetzung für eine aktive Teilhabe an gesellschaftlichen, politischen wie auch wirtschaftlichen Prozessen jeder Art ist.

Zu § 40:

§ 40 führt als neues Instrument des Diskurses über die Medien die Medienversammlung ein, die von der LfM organisatorisch und administrativ unterstützt wird. Bewusst werden im Gesetz weder Inhalte noch Verfahren näher umschrieben, um flexibel auf aktuelle Fragen eingehen zu können. Mit dem Instrument der Medienversammlung soll auch den Bürgerinnen und Bürgern, die nicht aus formierten Kreisen kommen,

die Gelegenheit gegeben werden, sich Kenntnisse und Erfahrungen zu verschaffen und selbst am Diskurs teilzunehmen.

Zu § 41:

Das nach dieser Norm erstmals gesetzlich erwähnte Qualitätskennzeichen soll als „Gütesiegel“ qualitativ hochstehende Angebote aus der Masse hervorheben und den Nutzerinnen und Nutzern damit eine Orientierungshilfe bieten. Zugleich kann der Wettbewerb um die Erlangung eines solchen „Gütesiegels“ zu einer allgemeinen Verbesserung des Angebots führen. Auch hier kann die LfM Rahmen und konkrete Vorgaben festlegen.

Zu § 42:

Diese Bestimmung gewährleistet grundlegende Rechte der Rezipientinnen und Rezipienten und soll so die verantwortliche Auseinandersetzung mit den Medien fördern. Deshalb wird die Möglichkeit der Beschwerde mit einem Antwortanspruch verstärkt; als weitere Institution ist die LfM Ansprechpartnerin. Dieses Verfahren gilt nur für Rundfunkveranstalter, die in Nordrhein-Westfalen lizenziert sind. Im Übrigen muss die LfM entscheiden, ob sie die Beschwerde an die zuständige Landesmedienanstalt abgibt.

Zu § 43:

Die Norm stellt durch die darin geltende Aufzeichnungspflicht sicher, dass mögliche Rechtsverletzungen auch nach der Ausstrahlung einer Sendung festgestellt und gehandelt werden können. Dem gleichen Ziel dienen die Rechte auf Einsichtnahme und Übersendung von Kopien.

Zu § 44:

Die Regelung schreibt das aus dem Pressewesen bekannte Recht auf Gegendarstellung auch für den Rundfunk fest und lehnt sich dabei an die Vorschriften des Presse-

rechts an. Dabei lässt sie zivilrechtliche Möglichkeiten der Ahndung von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausdrücklich unterstützen.

Zu § 45:

Hier wird der Rechtsweg bei Gegendarstellungsansprüchen garantiert. Dabei trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass allein eine möglichst zeitnahe gerichtliche Entscheidung Persönlichkeitsrechte zu wahren geeignet ist. Entsprechend wird auf in der Regel zeitintensive Hauptsacheverfahren verzichtet.

Zu §§ 46 – 48

Die Regelungen verweisen auf den Rundfunkstaatsvertrag und schreiben wie bisher die Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber Dritten fest. Außerdem wird der Veranstalter, der personenbezogene Daten verarbeitet, zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Zu § 49

§ 49 verpflichtet die LfM, einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten einzusetzen, der sowohl den Datenschutz bei der LfM als auch den Datenschutz bei den Veranstaltern überwacht.

Zu §§ 50 und 51

§ 50 betrifft den internen Datenschutz bei der LfM; § 51 die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten gegenüber den Veranstaltern.

Abschnitt VII

Das den Bestimmungen über den lokalen Hörfunk nach dem 6. Abschnitt des LRG zugrunde liegende Zwei-Säulen-Modell wird beibehalten. Die Vorschriften des LRG

wurden redaktionell überarbeitet und neu systematisiert. Lokales Fernsehen unterliegt nach dem LMG den allgemeinen Vorschriften. Die Sondervorschriften des Abschnitts VII beziehen sich daher nur noch auf lokalen Hörfunk.

Zu § 52:

Diese Bestimmung beschreibt die besondere Ausprägung des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen (Zwei-Säulen-Modell).

Zu § 53:

§ 53 knüpft an § 24 Abs. 1 LRG an. Ergänzt wird die Norm durch die Grundsätze des § 31, auf die in Absatz 2 verwiesen wird.

Zu § 54:

§ 54 übernimmt im wesentlichen § 31 LRG. Bei der Festlegung abweichender Verbreitungsgebiete erhält die LfM nach Absatz 3 jedoch einen größeren Entscheidungsspielraum als nach § 31 Abs. 1 Satz 3 LRG.

Zu §§ 55 bis 57:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen §§ 24 Abs. 2, 30 und 24 Abs. 3.

Zu § 58:

§ 58 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Veranstaltergemeinschaft. In Abweichung von den allgemeinen Regelungen kann der Zulassungsantrag nach Absatz 4 erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die vergleichbare Regelung des § 4 Abs. 2 LRG, die nach dem LRG generell für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen gilt, wird nach dem LMG für den lokalen Hörfunk beibehalten.

Zu § 59:

§ 59 entspricht § 29 Abs. 4 bis 6 LRG.

Zu § 60:

§ 60 übernimmt § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 LRG.

Zu § 61:

In Fortschreibung der Vorschriften des LRG über die Kündigung der Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft (§ 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7) ist nun die fristgerechte Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 1 zulässig. Daneben können beide Teile die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Nach Absatz 2 wird die Durchführung eines Einigungsverfahrens vor der LfM vor Erklärung der Kündigung vorgeschrieben. Wartet die Veranstaltergemeinschaft den Abschluss des Einigungsverfahrens nicht ab, hat die LfM deren Zulassung zu widerrufen (Absatz 3). Wartet die Betriebsgesellschaft den Abschluss des Einigungsverfahrens nicht ab, kann die Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 5 eine neue Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abschließen, für die das Presseprivileg des § 59 Abs. 1 nicht gilt.

Bei einer fristgerechten Kündigung durch die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM ebenfalls deren Zulassung zu widerrufen; dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Einigungsverfahrens abgewartet wird (Absatz 3). Kündigt die Veranstaltergemeinschaft nach Abschluss des Einigungsverfahrens aus wichtigem Grund, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Absatz 4. Kündigt die Betriebsgesellschaft nach Abschluss des Einigungsverfahrens fristgerecht oder fristlos aus wichtigem Grund, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Absatz 6.

Absatz 8 will verhindern, dass in den Fällen, in denen die Veranstaltergemeinschaft eine neue Vereinbarung abschließen kann, dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geschieht.

Zu §§ 62 bis 69:

Diese Vorschriften regeln die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft, die Bestimmung der Gründungsmitglieder, die Rechtsstellung der Mitglieder, die Aufgaben der Organe der Veranstaltergemeinschaft, den Status der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs, ermöglichen ein Redaktionsstatut für die redaktionell Beschäftigten, verpflichten die Veranstaltergemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft zur Aufstellung eines Stellen- und Wirtschaftsplans und enthalten umfassende beiderseitige Informationspflichten. Sie entsprechen in ihrem Inhalt in wesentlichen den Vorschriften des LRG. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft wurde dadurch verbessert, dass nach § 64 Abs. 1 S. 2 auf das Benachteiligungs- und Kündigungsverbot des § 95 Abs. 2 verwiesen wird. Die Betriebsgesellschaften sind nach § 68 Abs. 3 Satz 2 nunmehr auch dann verpflichtet, den Veranstaltergemeinschaften alle zur Erstellung des Stellen- und Wirtschaftsplans erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, wenn sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Abschnitt VIII

Im VIII. Abschnitt werden die bisher zum Teil unübersichtlichen Vorschriften für die einzelnen Bürgermedien zusammengefasst.

Zu § 71:

Diese Bestimmung regelt die Grundsätze für die Zulassung und Unterstützung von Bürgermedien.

Zu §§ 72 und 73:

§§ 72 und 73 orientieren sich an den bisherigen Vorschriften. In § 72 Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an die Entwicklung im Bürgerfunk: Hier sollen wie bisher die Bürgerinnen und Bürger in mindestens einer Radiostunde zu Wort kommen können. Dies

bedeutet, dass hier eine Sendezeit von einer Stunde abzüglich Nachrichten und Werbung zur Verfügung stehen soll.

Zu § 74:

Bei den Produktionshilfen (§ 74) wird eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Radiowerkstätten geschaffen.

Zu §§ 75 bis 80:

Diese Vorschriften regeln in übersichtlicherer Form als bisher den Bürgerfunk im Fernsehen (Arbeitsgemeinschaften für den Offenen Kanal). Es bleibt wie bisher bei der unentgeltlichen Bereitstellung der technischen Kapazität des Offenen Kanals (§ 22). Dabei wird allerdings in Zukunft die Umgestaltung des Kabelnetzes zu berücksichtigen sein.

Zu § 81:

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften die Sendungen in Hochschulen.

Zu § 82:

Die Förderung des Bürgerrundfunks in § 82 orientiert sich an der bisherigen Regelung, schafft aber in Absatz 2 einen zusätzlichen Spielraum für die LfM: Bisher war festgelegt, dass 15 % der Einnahmen nur für den Bürgerrundfunk im lokalen Hörfunk zur Verfügung zu stellen waren. Die LfM kann hier ihre Flexibilität erhöhen, wenn sie beschließt, insgesamt 25 % ihrer Mittel für den Bürgerrundfunk insgesamt zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht den Wechsel von Schwerpunkten je nach der aktuellen Entwicklung. Zusätzlich werden neue Möglichkeiten der Förderung von Medienkompetenz aufgeführt.

Abschnitt IX

Der IX. Abschnitt regelt Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen.

Zu § 83:

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese begrenzten Rundfunkveranstaltungen kein Zulassungsverfahren in dem Umfang erforderlich ist wie für Rundfunkprogrammen mit größerer Reichweite.

Zu § 84:

§ 84 regelt Sendungen in Einrichtungen.

Zu § 85:

§ 85 regelt Sendungen in Wohnanlagen.

Zu § 86:

§ 86 regelt Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen. Diese Bestimmung hat in letzter Zeit eine wachsende Bedeutung erhalten. Hier ist sicherzustellen, dass diese Möglichkeit sich nicht zu einer Konkurrenz insbesondere für den lokalen Hörfunk auswächst. Deshalb ist im 3. Absatz festgelegt, dass der lokale Hörfunk Priorität hat.

Abschnitt X

Abschnitt X tritt an die Stelle des 12. Abschnitts des LRG NW. Dessen Vorschriften wurden neu systematisiert und übersichtlicher gestaltet. Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) wird in Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) umbenannt (§ 127 Abs. 1). Die Regelungen über die Aufgaben der

LfM und die Bildung und Zusammensetzung ihrer Organe enthalten zum Teil grundlegende Änderungen.

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 88:

Die bisherigen Aufgaben der Landesmedienanstalt bleiben bestehen. Die schon nach dem LRG der LfR übertragene Aufgabe, Medienkompetenz zu fördern und einen Beitrag zur Medienerziehung zu leisten (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 LRG), wird jedoch konkretisiert (Absatz 3 Satz 2 und 3) und erweitert um einen jährlich vorzulegenden Bericht (Absatz 3 Satz 4). Dadurch soll die Förderung von Medienkompetenz neu gewichtet werden. Der Förderung von Medienkompetenz dient auch die der LfM neu übertragene Aufgabe, allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und –teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung zu erteilen (Absatz 3 Satz 5 3. Halbsatz). Rechtsberatung im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz ist der LfM nicht gestattet.

Zu § 89

§ 89 regelt die Beteiligungen der LfM. Die bisherige Beschränkung auf ein Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile ist nicht mehr in jedem Fall sachgerecht. Deshalb wird diese Beschränkung nicht fortgeführt.

Zu § 90:

Die Rundfunkkommission der LfR (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 LRG) erhält die Bezeichnung Medienkommission. Als neues Organ wird der Medienrat gebildet. Die Einzelheiten hierzu sind in Unterabschnitt 4 geregelt.

Zu § 91:

Die Vorschrift regelt, wer den Organen der LfM nicht angehören darf. Sie wird ergänzt durch § 101, der nur für die Direktorin oder den Direktor gilt. §§ 91 und 101

fassen die Inkompatibilitätsregelungen der §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 d) bis f), Abs. 2 und 61 Abs. 3 LRG zusammen, vereinfachen sie und gestalten sie teilweise neu.

§ 53 Abs. 1 Nr. 3 LRG wird dahingehend vereinfacht, dass § 91 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr zwischen Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach diesem Gesetz und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Anbietern unterscheidet, sondern diese unter der Bezeichnung „Veranstalter“ zusammengefasst sind. Ebenso wie die Veranstalter selbst dürfen auch ihre Gesellschafter und Organmitglieder den Organen der LfM nicht angehören. Dies betrifft ausnahmslos alle Veranstalter. Die Streitfrage, ob nach bisherigem Recht nur die Organmitglieder der nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Anbieter oder die aller Veranstalter ausgeschlossen sind, ist mit der Neufassung zugunsten einer einheitlichen Lösung entschieden. Schließlich dürfen den Organen der LfM auch bei Veranstaltern in leitender Stellung Beschäftigte nicht angehören. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 LRG sind nur solche Personen ausgeschlossen, die zu dem Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen. Auf den Rechtsgrund für die Beschäftigung kommt es nach der Neufassung nicht mehr an.

Eine Inkompatibilität besteht nach § 91 Abs. 1 Nr. 6 erstmals auch für Inhaber, Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte in leitender Stellung von mit Veranstaltern gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Ebenfalls neu ist der Ausschluss der Betreiber von Kabelanlagen, deren Gesellschafter und Organmitglieder, bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte und ein entsprechender Personenkreis bei verbundenen Unternehmen aus den Organen der LfM (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6).

§ 91 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 übernimmt die Regelung des § 53 Abs. 1 Nr. 4 LRG und gleicht diese an die Neufassung des § 91 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 an.

Zu § 92:

§ 92 Abs. 1 schreibt § 54 Abs. 1 a) bis c) LRG fort und erweitert diese bisher nur auf Mitglieder der Rundfunkkommission bezogenen Tatbestände jedoch auf alle Organe der LfM. § 91 Abs. 3 knüpft an § 55 Abs. 11 LRG an, der für die Rundfunkkommission die Nachwahl und nachträgliche Entsendung regelt, und erfasst nunmehr eben-

falls alle Organe der LfM. Eine Sonderregelung hierzu enthält § 93 Abs. 2 Satz 6 für die vom Landtag gewählten Mitglieder der Medienkommission.

Unterabschnitt 2: Medienkommission

Zu § 93:

Die Medienkommission ist das oberste Organ der LfM. Sie nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor oder dem Medienrat übertragen sind (§ 94 Abs. 1). Die Rundfunkkommission der LfR besteht nach § 55 LRG aus 45 Mitgliedern und 45 stellvertretenden Mitgliedern. Um die Effizienz der Arbeit der LfM zu erhöhen, wird die Anzahl der Mitglieder der Medienkommission ungefähr halbiert. Nach wie vor werden Mitglieder vom Landtag gewählt (Abs. 2) und von gesellschaftlichen Organisationen entsandt (Abs. 3).

Das Wahlverfahren für die vom Landtag zu wählenden Mitglieder entspricht dem Verfahren nach § 55 Abs. 2 LRG. Neu ist jedoch, dass im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines vom Landtag gewählten Mitglieds aus der Medienkommission die nachfolgende Person von derselben Vorschlagsliste wie das ausgeschiedene Mitglied nachrückt. Während nach § 55 Abs. 11 LRG eine Nachwahl durch den Landtag erforderlich ist und dieser nicht an den Vorschlag der Fraktion gebunden ist, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, wird nach § 93 Abs. 2 Satz 8 keine Nachwahl mehr durchgeführt.

§ 93 Abs. 3 benennt die gesellschaftlichen Organisationen, denen das Recht eingeräumt ist, ein Mitglied in die Medienkommission zu entsenden. Wie schon nach § 55 Abs. 3 und 5 LRG wird ein Mitglied durch eine einzelne Organisation oder mehrere Organisationen gemeinsam in die Kommission entsandt. Dabei regelt erstmals § 93 Abs. 4 das Entsendungsverfahren für mehrere Organisationen, die gemeinsam ein Mitglied entsenden. Diese sollen sich auf eine Person einigen. Geschieht dies nicht, wird das zu entsendende Mitglied mit der Mehrheit der entsendungsberechtigten Organisationen gewählt. Das bedeutet z.B., dass ein nach Absatz 3 Nr. 6 entsandtes Mitglied entweder von allen vier in Nr. 6 genannten Organisationen einvernehmlich

entsandt, oder, falls eine Einigung nicht zustande kommt, von den vier Organisationen gewählt wird. Um die Mehrheit zu erreichen, müssen drei Organisationen für das Mitglied stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, führt dies nach § 93 Abs. 7 dazu, dass kein Mitglied von den vier Organisationen entsandt werden kann.

Während § 55 Abs. 1 Satz 3 LRG bestimmt, dass Organisationen und gesellschaftliche Gruppen mindestens für jede zweite Amtszeit der Rundfunkkommission eine Frau entsenden müssen, müssen nach § 93 Abs. 5 Satz 1 die entsendungsberechtigten Organisationen Frauen und Männer im turnusmäßigen Wechsel der Amtsperioden entsenden. Wenn also etwa die nach Absatz 3 Nr. 6 entsendungsberechtigten Organisationen für die erste Amtsperiode der Medienkommission einen Mann entsandt haben, müssen sie für die folgende Amtsperiode eine Frau entsenden. Etwas anderes gilt für die in Absatz 5 Satz 2 erwähnten Ausnahmefälle. § 93 Abs. 5 Satz 1 stimmt hinsichtlich der alternierenden Entsendung mit § 12 Abs. 2 S. 2 Landesgleichstellungsgesetz überein.

Weitere Fragen des Entsendungsverfahrens, etwa zu den Förmlichkeiten der Wahl nach Absatz 4 Satz 2, regelt die LfM nach Absatz 6 durch Satzung.

Zu § 94:

Die von der Medienkommission nach § 94 wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen im wesentlichen den bisherigen Aufgaben der Rundfunkkommission (§ 57 LRG).

Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind dem Bürgerlichen Gesetzbuches in der Neufassung durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 angepasst; zugleich wird für Darlehen, Bürgschaften und Schuldübernahmen klargestellt, dass der schuldrechtliche Vertrag der Zustimmung der Medienkommission bedarf. Die in Nr. 2 genannten Darlehensverträge beziehen sich auf §§ 488 bis 498 BGB, die in Nr. 3 genannten Bürgschaftsverträge auf §§ 765 bis 777 BGB und Schuldübernahmeverträge auf §§ 414 bis 418 BGB.

Anstelle der in § 57 Abs. 3 Satz 3 enthaltenen Regelung, dass die Rundfunkkommission die Direktorin oder den Direktor mit der Erarbeitung von Satzungsentwürfen be-

auftragen kann, bestimmt nunmehr § 103 Abs. 1, dass die Direktorin oder der Direktor Entwürfe für Satzungen erarbeitet. Eine Beauftragung durch die Medienkommission wird dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch wird klargestellt, dass die Direktorin oder der Direktor Satzungsentwürfe auch ohne Auftrag der Medienkommission erarbeiten und dieser zur Beschlussfassung vorlegen kann.

Zu § 95:

Das Amt eines Mitglieds der Medienkommission ist nach Absatz 1 Satz 1 (bisher § 56 Abs. 3 Satz 1 LRG) als Ehrenamt ausgestaltet, wird also nebenberuflich und unentgeltlich ausgeübt. Aufwandsentschädigungen nach § 99 können jedoch gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2 übernimmt § 55 Abs. 12 Satz 2 und stellt ergänzend klar, dass die Mitglieder der Medienkommission auch an Weisungen nicht gebunden sind. Absatz 2 und 3 enthalten die bisher in § 55 Abs. 13 und § 53 Abs. 2 LRG geregelten Benachteiligungs- und Kontrahierungsverbote.

Zu § 96

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der Dauer der Amtszeit § 55 Abs. 8 LRG. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 10 und ermöglicht zusätzlich eine vorzeitige Abberufung, wenn ein Mitglied das Kontrahierungsverbot nach § 55 Abs. 3 LRG missachtet hat.

Zu § 97:

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht erstmals die Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Medienkommission. Sie ist ebenso wie die Abwahl der Direktorin oder des Direktors nach § 100 Abs. 2 nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission möglich. Anders als im Fall der Direktorin oder des Direktors ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes jedoch nicht erforderlich. In ihrer Geschäftsordnung nach Absatz 3 kann die Medienkommission auch Ausschüsse vorsehen, die ihre Beschlüsse vorbereiten. Sie kann auch einen Ausschuss für Jugendschutz bilden, ist hierzu aber nicht, wie nach § 58 Abs. 1 LRG, verpflichtet.

Zu § 98:

§ 98 entspricht im wesentlichen § 59 LRG.

Zu § 99

Mitglieder der Medienkommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Form von Aufwandsentschädigung, Reisekostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder. Die Satzung, die die Höhe des Ersatzes regelt, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Unterabschnitt 3: Direktorin oder Direktor

Zu § 100:

Es ist nicht mehr vorgeschrieben, dass die Direktorin oder der Direktor oder die Vertreterin oder der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben soll (§ 61 Abs. 1 Satz 2 LRG) Für die Abberufung der Direktorin oder des Direktors vor Ablauf der Amtszeit ist anstelle der einfachen Mehrheit nach § 61 Abs. 2 LRG nach § 100 Absatz 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission erforderlich. Eine Anhörung der Direktorin oder des Direktors vor der Entscheidung über die Abwahl ist nicht mehr vorgeschrieben, sondern bleibt der Entscheidung der Medienkommission überlassen. Damit wird berücksichtigt, dass es Fälle geben kann, in denen eine vorherige Anhörung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu § 101

Diese Bestimmung betrifft Tatbestände, die mit dem Amt der Direktorin bzw. des Direktors unvereinbar sind.

Zu §§ 102 und 103:

Die Direktorin oder der Direktor ist wie schon nach § 60 LRG das Organ, dem die laufenden Aufgaben der Verwaltung einschließlich der Personalangelegenheiten der LfM und die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Medienkommission obliegen. Soweit die LfM Angelegenheiten durch Satzung regelt, hat sie oder er die Aufgabe, einen Entwurf zu erarbeiten und der Medienkommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Soweit ihr oder ihm nicht ausdrücklich eine Aufgabe übertragen ist, ist die Medienkommission nach § 94 Abs. 1 zur Entscheidung berufen. Die Direktorin oder der Direktor ist das Organ, das die LfM außergerichtlich und gerichtlich vertritt.

Zu § 104:

Absatz 2 regelt, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Direktorin oder des Direktors wie die Direktorin oder der Direktor für sechs Jahre von der Medienkommission gewählt wird und eine Wiederwahl zulässig ist. Jedoch ist die Stelle nicht öffentlich auszuschreiben. Hinsichtlich der weiteren Tatbestände des § 100 und des § 101 wird die Vertreterin oder der Vertreter der Direktorin oder dem Direktor gleichgestellt. Absatz 1 entspricht § 60 Abs. 2 Satz 3 LRG. Absatz 3 entspricht § 60 Abs. 2 Satz 2 LRG.

Unterabschnitt 4: Medienrat

Zu §§ 105 – 108

Dieser Unterabschnitt betrifft den neugeschaffenen Medienrat. Dieser soll aus fünf hochqualifizierten Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen Schwerpunkten zusammengesetzt sein. Dieser Medienrat soll einmal jährlich ein Bericht über Stand und Entwicklung des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen erarbeiten. Dieser Bericht soll Anstöße für die Weiterentwicklung des Rundfunks und der anderen Medien in Nordrhein-Westfalen geben.

Der Medienrat soll als Organ der LfM dem Direktor und der Medienkommission bei deren Aufgabenerfüllung wissenschaftliche Unterstützung leisten. Umgekehrt unterstützt auch der Direktor der LfM den Medienrat administrativ bei dessen Aufgabenerfüllung.

Da der Medienrat keinerlei exekutive Befugnisse hat, können seine Mitglieder durch den Landtag gewählt werden.

Bei der Vergütung der Mitglieder des Medienrates erscheint es sinnvoll, sich einerseits an der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Rundfunkkommission und andererseits an den Beträgen zu orientieren, die für vergleichbare wissenschaftliche Untersuchungen gezahlt werden.

Unterabschnitt 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechtsaufsicht

Zu §§ 109 bis 117:

Diese Bestimmungen übernehmen §§ 62 bis 66 LRG, die teilweise vereinfacht und neu systematisiert wurden.

Abschnitt XI

Zu §§ 118 – 124

In diesem Abschnitt ist im Einzelnen geregelt, wie die LfM bei Rechtverstößen vorgehen muss und wie entsprechende Verwaltungsakte wieder aufzuheben sind. Dabei werden die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes speziell auf die Verwaltungsakte im Rundfunkbereich zugeschnitten.

Abschnitt XII

Dieser Abschnitt regelt Ordnungswidrigkeiten und einen Straftatbestand.

Zu § 125

Hier sind die Ordnungswidrigkeiten geregelt, die sich speziell aus Verstößen gegen Landesrecht ergeben. Darüber hinaus ist für die LfM § 49 Rundfunkstaatsvertrag maßgebend, der eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages enthält. Auch für die Ahndung dieser Verstöße ist die LfM zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 49 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 126

§ 126 trifft eine Strafbestimmung im Zusammenhang mit der Sicherung zum Schutz der Jugend.

Abschnitt XIII

Im XIII. Abschnitt werden die notwendigen Übergangs- und Schlussvorschriften geregelt.

Zu § 127:

Hier wird klargestellt, dass mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen nicht etwa eine neue Anstalt geschaffen wird, sondern dass eine neue Bezeichnung verliehen wird, die dem erweiterten Aufgabenbereich besser als die alte gerecht wird. Rechtsnachfolgeprobleme stellen sich nicht.

Die Verordnung über den Sitz konnte aufgehoben werden, weil der Sitz nunmehr im Gesetz (§ 87) geregelt ist.

Zu § 128:

§ 128 stellt sicher, dass die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes handlungsfähig bleibt: Da die bisherige Rundfunkkommission nach dieser Novelle keine Rechtsgrundlage mehr hat und eine gewisse Zeit für die Neukonstituierung der Medienkommission benötigt wird, wäre die Anstalt in dieser Übergangsperiode nur begrenzt handlungsfähig gewesen. Deshalb sieht Absatz 1 vor, dass nur die ordentlichen Mitglieder der Rundfunkkommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Medienkommission der LfM mit allen Rechten bilden. Stellvertreter werden für diesen Übergangszeitraum nicht mehr benötigt. Genauso wenig erscheint es sinnvoll, dass für gegebenenfalls ausscheidende Mitglieder nach Inkrafttreten des Gesetzes noch neue ordentliche Mitglieder berufen werden, denn diese könnten sich innerhalb von drei Monaten kaum sinnvoll einarbeiten.

Absatz 2 trifft die notwendigen Regelungen zur Neukonstituierung der Medienkommission.

Zu § 129:

§ 129 Abs.1 betrifft die Aufhebung des bisherigen LRG NW. Absatz 2 stellt sicher, dass die besondere Form der Doppellizensierungen zur Sicherung des kulturellen Anteils am Programm auch in Zukunft eine Rechtsgrundlage haben.

Zu § 130:

§ 130 regelt das Inkrafttreten.